STADT
FELDKIRCH

Amt der Stadt Feldkirch
Öffentlichkeitsarbeit
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
bernadette.biedermann@feldkirch.at
www.feldkirch.at

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 15. Dezember 2015

Hinweis: Das Verhandlungsprotokoll kann nach seiner Genehmigung (dies erfolgt voraussichtlich in der nächsten Stadtvertretungssitzung am 08.03.2016) zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

1. Anpassung von Verordnungen, Gebühren, Beiträgen
1.1. Wassergebührenordnung ab 1.1.2016

Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 15.12.2015 über die Regelung der Wassergebühren mit Wirkung ab 1.1.2016

Wassergebührenordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 118/2015, wird verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch" bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

a) Wasserversorgungsbeiträge
b) Wasserbezugsgebühr
c) Bereitstellungsgebühr
d) Wasserzählergebühr.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).

(2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.

(3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.

(5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.

(6) Eine formlose Aufforderung zur Gebührenentrichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebührenentrichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

2. Abschnitt
Herstellung des Hausanschlusses

§ 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

3. Abschnitt
Wasserversorgungsbeiträge

§ 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

§ 5
Wasseranschlussbeitrag

(1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

(2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.

(3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

§ 6
Bewertungseinheit

(1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen

- bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m^2:
  die ersten 2.000 m^2 **33** v. H.
- und die 2.000 m^2 übersteigende Geschossfläche **22** v. H.
- bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden **17** v. H.
- bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie mit mehr als 400 m^2:
  die ersten 400 m^2 **33** v. H.
  und die 400 m^2 übersteigende Geschossfläche **17** v. H.
- bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken **33** v. H.,

zusammen.

(2) Die **Geschossfläche** ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.

(3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

§ 7
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt **EUR 21,44** zzgl. MwSt.

§ 8
Ergänzungsbeitrag

(1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens **20** erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

§ 9
Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

4. Abschnitt
Wasserbezugsgebühr

§ 10
Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.

(2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.

(3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.

(4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.

- Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.
- Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.

(5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

(7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu

erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

(8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von **70 m³** pro Monat anzunehmen.

(9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(10) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

(11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens ein Monate leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird

(12) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührenschuldner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.

§ 11
Bauwasser

(1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m², so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m³ je m² Geschossfläche.

(2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 12
Gebührensatz

(1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 1,36** pro Monat zzgl. MwSt.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt **EUR 1,05** pro m³ zzgl. MwSt.

5. Abschnitt
Wasserbereitstellungsgebühr

§ 13

(1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersatze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m³/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m³ Stundenleistung pro Jahr verrechnet.

(2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.

(3) Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.

§ 14
Gebührensatz

(1) Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit **EUR 33,70** zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.

(2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit
EUR 0,36 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

6. Abschnitt
Wasserzählergebühr

§ 15

(1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.

(2) Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m³/h	Dauerdurchfluss	EUR	2,22	pro Monat
bis 7 m³/h	Dauerdurchfluss	EUR	3,79	pro Monat
bis 16 m³/h	Dauerdurchfluss	EUR	6,28	pro Monat
bis 30 m³/h	Dauerdurchfluss	EUR	12,02	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	12,02	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	12,44	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,52	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,72	pro Monat

80 mm	Verbundzähler	EUR	39,63	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	44,15	pro Monat

(3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

7. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 16
Wiederverkäufer
(Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kosten Ersatze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2011 idF vom 17.12.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold

b) Aufhebung der Verordnung zur Wasserverbrauchsabgabe:
Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 15.12.2015 über die Aufhebung der Wasserverbrauchsabgabenverordnung vom 30.1.1984

Die Verordnung der Stadtvertretung vom 30.1.1984 über die Erhebung einer Wasserverbrauchsabgabe wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold

1.2. <u>Wassergebührenordnung ab 1.1.2017</u>

Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 15.12.2015 über die Änderung der Wassergebührenordnung mit Wirkung ab 1.1.2017

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 118/2015, wird verordnet:

Der § 7 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

Ab dem 1.1.2017 beträgt der Beitragssatz EUR 21,76 zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2018 beträgt der Beitragssatz EUR 22,09 zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2019 beträgt der Beitragssatz EUR 22,42 zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2020 beträgt der Beitragssatz EUR 22,76 zzgl. MwSt.

Der § 12 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

(1) Ab dem 1.1.2017 beträgt die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 1,82** pro Monat zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2018 beträgt die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 2,27** pro Monat zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2019 beträgt die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 2,73** pro Monat zzgl. MwSt.

Der § 14 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

(1) Ab dem 1.1.2017 wird der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gemäß § 13 Abs. 1 mit EUR 34,22 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.
Ab dem 1.1.2018 wird der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gemäß § 13 Abs. 1 mit EUR 34,73 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.
Ab dem 1.1.2019 wird der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gemäß § 13 Abs. 1 mit EUR 35,25 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.
Ab dem 1.1.2020 wird der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gemäß § 13 Abs. 1 mit EUR 35,78 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.

(2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2017 mit EUR 0,37 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.
Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2018 mit EUR 0,38 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.
Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2019 mit EUR 0,39 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.
Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2020 mit EUR 0,40 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

Der § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert

Die Wasserzählergebühr wird **ab dem 1.1.2017** wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m³/h	Dauerdurchfluss	EUR	**2,25**	pro Monat
bis 7 m³/h	Dauerdurchfluss	EUR	**3,85**	pro Monat
bis 16 m³/h	Dauerdurchfluss	EUR	**6,37**	pro Monat
bis 30 m³/h	Dauerdurchfluss	EUR	**12,20**	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	**12,20**	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	**12,63**	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	**13,72**	pro Monat

100 mm	Nenndurchmesser	EUR	**14,94**	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	**40,22**	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	**44,81**	pro Monat

Die Wasserzählergebühr wird ab dem **1.1.2018** wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**2,28**	pro Monat
bis 7 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**3,91**	pro Monat
bis 16 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**6,47**	pro Monat
bis 30 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**12,38**	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	**12,38**	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	**12,82**	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	**13,93**	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	**15,16**	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	**40,82**	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	**45,48**	pro Monat

Die Wasserzählergebühr wird **ab dem 1.1.2019** wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**2,32**	pro Monat
bis 7 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**3,97**	pro Monat
bis 16 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**6,57**	pro Monat
bis 30 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**12,57**	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	**12,57**	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	**13,01**	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	**14,14**	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	**15,39**	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	**41,43**	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	**46,16**	pro Monat

Die Wasserzählergebühr wird **ab dem 1.1.2020** wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**2,35**	pro Monat
bis 7 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**4,03**	pro Monat
bis 16 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**6,67**	pro Monat
bis 30 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	**12,76**	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	**12,76**	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	**13,21**	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	**14,35**	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	**15,62**	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	**42,05**	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	**46,85**	pro Monat

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold

1.3. Anpassung Abfallgebührenverzeichnis

Verordnung
Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 15.12.2015 wird gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF und der Abfallgebührenverordnung verordnet:

§1
Das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idF vom 17.3.2014 wird wie folgt geändert:

Im § 3 „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle Altstoffsammelstelle" haben die lit b, d, e, g wie folgt zu lauten:

b)	Gebühr für Altholz		
	pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	EUR	0,08
d)	Gebühr für Bauschutt gemischt		
	pro angefangenen 10 l oder 5 kg	EUR	0,70
e)	Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein		
	pro kg (Mindestmenge 10 kg)	EUR	0,04
	pro angefangenen ¼ m³	EUR	12,00
g)	Gebühr für-Reifen (Fahrrad- und PKW-Reifen)		
	Fahrradreifen	kostenlos	
	PKW-Reifen mit und ohne Felgen	EUR	2,50

Alle Beträge sind inkl. 10 % MwSt.

§ 2
Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

1.4. Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Kanalisationsbeiträge

1.
Verordnung
der Stadtvertretung vom 15.12.2015
über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren

Gemäß § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

a)	für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Abwasser	EUR	2,01

b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Schmutzwasser EUR 1,34

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren vom 16.12.2014 außer Kraft.

2.
Verordnung
der Stadtvertretung vom 15.12.2015
über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2016 mit EUR 37,33 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:
Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 16.12.2014 festgelegte Beitragssatz von EUR 36,67 ist weiterhin anzuwenden

a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2016 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2016 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2016 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

a) Einfamilienhäuser mit EUR 460,00
b) Zweifamilienhäuser mit EUR 502,00
c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen EUR 460,00

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 16.12.2014 außer Kraft.

1.5. <u>Änderung der Kanalordnung – Definition „wesentliche Änderung der Bewertungseinheit" für die Einhebung des Ergänzungsbeitrags</u>

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 15.12.2015
über die Anpassung der Kanalordnung

Aufgrund des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF, wird verordnet:

§ 1
§ 9 Abs 4 Kanalordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993 idgF lautet wie folgt:

„Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn

a) sich eine oder mehrere der Teileinheiten nach § 14 Abs 2 Kanalisationsgesetz nachträglich ändern, zB durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, Einhausung von Balkonen bzw. Terrassen, die Befestigung von Flächen udgl, soweit sich dadurch die Bewertungseinheit um mindestens 5 % erhöht oder
b) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Schmutzwässer eingeleitet werden oder
c) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Niederschlagswässer eingeleitet werden oder
d) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche, von denen bisher keine Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Abwässer eingeleitet werden oder
e) bei einem Gebäude der Berechnung des Anschlussbeitrages gemäß § 14 Abs 6 Kanalisationsgesetz eine Schmutzwassermenge pro m² Geschossfläche zu Grunde gelegt worden ist, die weniger als die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge beträgt, und sich die ehemals unterdurchschnittliche Schmutzwassermenge nachträglich erhöht.

§ 2
Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

2. 2. Nachtragsvoranschlag der Stadt Feldkirch

Die Stadt Feldkirch beschließt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 wie folgt:

2. Nachtragsvoranschlag 2015

		Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Ordentlicher Haushalt			
Mehreinnahmen			
Erfolgsrechnung	290.800		
Vermögensrechnung	0	290.800	

Mindereinnahmen				
	Erfolgsrechnung	-21.700		
	Vermögensrechnung	-157.700	-179.400	
Mehrausgaben				
	Erfolgsrechnung	474.300		
	Vermögensrechnung	138.400		612.700
Minderausgaben				
	Erfolgsrechnung	-46.300		
	Vermögensrechnung	0		-46.300
	Zwischensumme		111.400	566.400
Außerordentlicher Haushalt				
Mehreinnahmen				
	Erfolgsrechnung	0		
	Vermögensrechnung	430.000	430.000	
Mindereinnahmen				
	Erfolgsrechnung	0		
	Vermögensrechnung	0	0	
Mehrausgaben				
	Erfolgsrechnung	0		
	Vermögensrechnung	0		0
Minderausgaben				
	Erfolgsrechnung	0		
	Vermögensrechnung	-25.000		-25.000
	Zwischensumme		430.000	-25.000
Gesamtsumme			541.400	541.400
Aufgliederung nach Gebarungsarten				
Erfolgsrechnung			269.100	428.000
Vermögensrechnung			272.300	113.400
			541.400	541.400

Der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 schließt daher ausgeglichen ab.

3. Voranschlag samt Ausführungsbestimmungen der Stadt Feldkirch für 2016

I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2016

1. Die Stadtvertretung beschließt den Voranschlag für das Jahr 2016 wie folgt:
   a. Der Voranschlag schließt formell ausgeglichen ab.

   b. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2016 EURO 49.806.100,00.

   c. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die Gemeindesteuern, die Abgaben, die Gebühren und Beiträge, sowie die angeführten Entgelte für die Benützung

von Gemeindeeinrichtungen werden in der im Voranschlag 2016 ausgewiesenen Höhe erhoben, soweit nicht in der Stadtvertretungssitzung noch abweichende Beschlüsse gefasst werden.

d. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständige Organe zu leisten.

e. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2016 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2016

Für den Voranschlag 2016 werden Ausführungsbestimmungen zu Deckungsklassen, Kreditbindung und jahresübergreifender Handhabung von Vorhaben wie folgt festgelegt:

1. Deckungsklassen
Gemäß §§ 73 und 76 GG (LGBl. Nr. 40/1985 idgF) wird bestimmt, dass folgende Wertansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind (Deckungsklassen):

a. Die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben (Postenklasse 5 und Ansatz Abschnitt 08)

b. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen, -gruppen und -stellen innerhalb des ordentlichen Haushalts je Voranschlagspost
   i. 4510 (Brennstoffe)
   ii. 6000 (Strom, (Ab-) Wasser, Müll)
   iii. 631 (Telekommunikationsdienste)
   iv. 7287 (DV-Programme)

c. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen, -gruppen und -stellen innerhalb der einzelnen Unterabschnitte
   i. 610, 611, 612, 613 (ausgenommen 6136), 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- u. Kanalisationsanalgen, Grundstückseinrichtungen und Gebäuden, Fremdreinigung und Contracting) und 7280 (sonstige Leistungen) bei oben angeführten Voranschlagsposten sind die Unterabschnitte 8520 Abfallbeseitigung und 8521 Altstoffsammelzentrum gegenseitig deckungsfähig
   ii. 618 (Instandhaltung Einrichtung und Ausrüstung)
   iii. 617, 616 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen sowie Fahrzeugen)
   iv. 670 (Versicherungen)

v. 020, 042, 043 und 400 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts- u. Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter)
vi. 454, 4590, 7289 (Reinigungsmittel, sonstige Verbrauchsgüter und Hygieneartikel)
vii. 4560, 4570, 4571 (Schreib- u. Büromittel, Druckwerke und Vervielfältigungen)
viii. 7230, 7231 (Repräsentationskosten, Ehrengaben)

d. in den Hauptabschnitten 16 (Feuerwehren), 21 (Schulen) und 24 bzw. 25 (Kindergärten) jeweils die Voranschlagspostenstellen (Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich.)
   i. 4007 (Gw.Wg. Schulerhaltung, bzw. Gw.Wg. Kindergartenerhaltung)
   ii. 4300 und 4592 (Lebensmittel und Werkmaterial)
   iii. 4591 und 7290 (Beschäftigungsmaterial und sonstige Ausgaben)
   iv. 610, 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und Fremdreinigung) und 7280 (sonstige Leistungen)

e. in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die Voranschlagspostenstellen (Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich.)
   i. 0066, 4006 und 6136 (Spielplatzeinrichtungen, Gw.Wg. Spielplatzeinrichtungen und Instandhaltung Spielplatzeinrichtungen)

f. im Unterabschnitt 320 (Musikschule) jeweils die Voranschlagspostengruppen bzw. -stellen
   i. 043 (Betriebsausstattung bzw. Lehr- und Lernmittel)
   ii. 400 (geringwertige Wirtschaftsgüter)
   iii. 6180 (Instandhaltung Einrichtung und Musikinstrumente)

g. im Unterabschnitt 814 (Straßenreinigung) jeweils die Voranschlagspostengruppen bzw. -stellen
   i. 720 (Sommer- u. Winterdienst)
   ii. 7281, 7282 (Fremdleistung Schneeräumung u. Streudienst)

h. im Unterabschnitt 852 (Abfallbeseitigung und Altstoffsammelzentrum) jeweils die Voranschlagspostenstellen
   i. 6131, 6132 ,6133 (Entsorgungsaufwand Bodenaushub, Grünmüll und Bauschutt)

i. im Unterabschnitt 866 (Stadtforste) jeweils die Voranschlagspostengruppen
   i. 720 (Weiterverrechnung Kosten z.B. Christbäume, Nutz- u. Brennholz, Aufforstung)
   ii. 764 (Forstservitute)

j. Bei den Einnahmenansätzen in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die untenstehende Voranschlagspostenstelle; Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich

i. 8174 (Beiträge der Eltern)

Bei den zu Deckungsklassen zusammengefassten Ausgabenansätzen dürfen zwar einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die Gesamtsumme der Deckungsklasse im vorgegebenen Verantwortungsbereich.

2. Kreditbindung und -disposition
Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunkturentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Klasse 0) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren, des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes sowie bei sonstigen laufenden Transferzahlungen (Kennziffern 23, 24 und 27 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch den jeweiligen AOB zu binden.

Ausgenommen hiervon sind insbesondere Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen bzw. deren jährliche Vorauszahlung vertraglich geregelt ist, wie z.B. Versicherungsprämien.

Nach dem 30.09.2016 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2015 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September.
Der Stadtrat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

Der Stadtrat wird weiters ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes sowie keine anderen negativen Auswirkungen aus der Konjunkturentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird.

3. Jahresübergreifende Handhabung von Deckungsmitteln für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt
Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben (außerordentlicher Haushalt) verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zu Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

4. <u>Voranschlag der Stadtwerke Feldkirch für 2016</u>

Das Budget der Stadtwerke Feldkirch (Strom-Verteilernetz und Strombereitstellung mit Energiecenter, Betriebswirtschaft/ Administration, Elektrotechnik, Wasser, Telekommunikation und Stadtbus) für das Jahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

5. Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft m.b.H.: Voranschlag und Tarife für 2016

Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2016 werden zur Kenntnis genommen.

6. Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2016

Der Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2016 mit Gesamterträgen in Höhe von EUR 800.942, Gesamtaufwendungen in Höhe von EUR 1.601.030 und einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 800.100 wird zur Kenntnis genommen.

7. Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2016

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2016 mit einem Gesamtvermögen von EUR 31.775.000,00 und einem geplanten Verlust von EUR 492.400,00 wird in der vorliegenden Form samt integrierter Mittelfristplanung genehmigt.

8. Abschreibung von Vermögensverlusten des Wohnbaufonds des Landes Vorarlberg für 2013 und 2014

Abschreibung des von der Stadt Feldkirch bis Ende 2014 dem Landes-Wohnbaufonds gewährten Darlehens in Höhe von EUR 804.119,00 auf EUR 0 im Wege der Umwandlung des abzuschreibenden Betrages in einen verlorenen Zuschuss an den Landeswohnbaufonds. Die Berücksichtigung bei den entsprechenden Haushaltsstellen erfolgt im Voranschlag 2016.

9. Haftungsübernahme für den Wasserverband Ill-Walgau

Die Stadt Feldkirch übernimmt für den Wasserverband Ill-Walgau (Kreditnehmer) zugunsten der Sparkasse der Stadt Feldkirch (Kreditgeberin) eine anteilige Garantie (19,73 % von EUR 9.000.000,00) in der Höhe von EUR 1.775.700,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2016 bis 31.12.2020.

10. Energiemasterplan für Feldkirch

Die Stadtvertretung nimmt den vorliegenden Projektbericht zum Energiemasterplan Feldkirch einschließlich der im Kapitel 6 „Handlungsfelder und Maßnahmen" beschriebenen „Maßnahmenvorschläge" und deren in Kapitel 7 „Maßnahmenbewertung" dargelegten Priorisierung positiv zur Kenntnis und befürwortet die in Kapitel 8 vorgeschlagene Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise, nämlich die Maßnahmen aus dem EMP sukzessive in die jährliche e5-Aktivitätenplanung aufzunehmen und dort weiterzubearbeiten.

11. Programm „Netzwerk Mehr Sprache"

Das Programm „Netzwerk Mehr Sprache" wird in Feldkirch gemeinsam mit der Stelle „okay.zusammenleben" über die nächsten drei Jahre umgesetzt.

12. Konzept „Wohnungsbedarf in Feldkirch“

Die Stadtvertretung nimmt das Konzept „Wohnungsbedarf in Feldkirch – Situationsanalyse, Prognosen und Handlungsvorschläge“ zustimmend zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Umsetzungsteam zu installieren, um die Handlungsvorschläge zu priorisieren und die weiteren Umsetzungsschritte zu definieren und zu koordinieren.

13. Bettel- und Campingverbot in Feldkirch

Die Stadtvertretung beauftragt die zuständigen Abteilungen und Organe der Stadt Feldkirch, eine Verordnung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auszuarbeiten, die das Betteln an bestimmten öffentlichen Orten in Feldkirch verbietet. Diese Verordnung soll alle Ortsteile von Feldkirch dabei mitberücksichtigen, um eine Verlagerung der Bettler in die Ortsteile zu verhindern.
Weiters soll eine Campingverordnung erarbeitet werden, die das Campieren in Feldkirch außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen verbietet.
Diese Verordnungen sollen der Stadtvertretung in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

14. Grundstücks- und Objektangelegenheiten, Verordnung gem § 20 StrG

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

Außerdem wurde folgende Verordnung gem § 20 StrG beschlossen:

Verordnung
der Stadtvertretung vom 15.12.2015 betreffend die Erklärung von Straßenstücken als Gemeindestraße Wichnergasse, KG Feldkirch.

Auf Grund § 20 Abs. 1 Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§ 1
Die Trennfläche 2 (ca. 76 m²) aus GST-NR 77/1, die Trennfläche 3 (ca. 249 m²) aus GST-NR 54/6 und GST-NR 59, die Trennfläche 5 (ca. 19 m²) aus GST-NR .35/2 und GST-NR 59, werden der Wichnergasse GST-NR 480, sowie die Trennfläche 6 (ca. 15 m²) und 7/ca. 34 m²) aus GST-NR 54/6 werden der Wichnergasse GST-NR 54/3, einverleibt und wie in der Planbeilage Plan H vom 26.11.2015, Architekturbüro Nikolussi/Hänsler, dargestellt (Flächen rot gefärbt) zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Lageplan Nr.: Plan H vom 26.11.2015, Architektur Nikolussi/Hänsler

15. Verordnungen gem § 20 StrG, Änderungen des Flächenwidmungsplans, Grundstücksangelegenheiten

15.1. 1. Verordnung
der Stadtvertretung vom 15.12.2015 betreffend die Auflassung eines Straßenstücks der Gemeindestraße Rappenwaldstraße, KG Tisis.

Auf Grund § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche von ca. 37 m² aus GST-NR 1273, KG Tisis, wird, wie in der Planbeilage Plan Nr.: GZ. 19.506/15 vom 04.11.2015, Vermessung Markowski Straka, M 1:500, als Trennfläche 1 dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen und der GST-NR 694/1, KG Tisis zugeschlagen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Grundverkauf

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde eine Grundstücksangelegenheit beschlossen. Sie kann im Amt der Stadt Feldkirch, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 118, zu den Amtsstunden eingesehen werden.

3. Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmung Neu", Plan-Zl. 2015/6464-3, M1:500 vom 20.11.2015 eine Teilfläche der Liegenschaft 1273, KG Tisis, im Ausmaß von ca. 37 m², von Verkehrsfläche – Gemeindestraße in Baufläche – Wohngebiet umgewidmet wird.

15.2. Erklärung einer Teilfläche der Rebberggasse zur Gemeindestraße gem. § 20 Abs. 1 StrG.; Anpassung der Flächenwidmung, KG Altenstadt

1. Verordnung
der Stadtvertretung vom 15.12.2015 betreffend die Erklärung eines Straßenstücks als Gemeindestraße Rebberggasse, KG Altenstadt

Auf Grund § 20 Abs. 1 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche 2 von ca. 6 m² aus GST-NR 5259 wird, wie in der Planbeilage dargestellt, Plan Nr.: GZ. 20151120Al vom 08.06.2015, Stadt Feldkirch, M 1:500, in das GST-NR 5140/3 einbezogen und als Gemeindestraße erklärt.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmung Neu", Plan Zl. 2015/6460-2, M 1:500 vom 20.11.2015 eine Teilfläche der Liegenschaft 5259, KG Altenstadt, im Ausmaß von ca. 6 m² von Baufläche – Wohngebiet in Verkehrsfläche – Gemeindestraße umgewidmet wird.

16. Änderungen des Flächenwidmungsplans

16.1. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu", Plan-Zl. 2015/6464-2 vom 12.11.2015, M1:1000, eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 675/20, KG Tisis im Ausmaß von 51 m² und eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 675/21, KG Tisis im Ausmaß von 8 m² von Freifläche – Freihaltegebiet in Verkehrsfläche – Straße umgewidmet werden.

16.2. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung im Bereich Wichnergasse, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke" vom 21.09.2015 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu", Plan-Zl. 2015/6466-1 vom 17.09.2015, M1:1000, dargestellt, umgewidmet werden.

16.3. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung im Bereich Clunia, KG Altenstadt: Umzuwidmende Grundstücke" vom 21.09.2015 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu", Plan-Zl. 2015/6460-1 vom 15.09.2015, M1:2000, dargestellt, umgewidmet werden.

17. Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 15.12.2015
über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idgF., wird verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 95 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5 %, wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrates ausgeführt wird.

(2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2
Entschädigung des Vizebürgermeisters

(1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 26,612 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5 % wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrats ausgeführt wird.

(2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3
Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 16,075 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5 %, wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrates ausgeführt wird.

(2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 4
Entschädigung der Ortsvorsteher

(1) Den Ortsvorstehern der Feldkircher Ortsteile (Feldkirch-Innenstadt, Levis, Altenstadt, Gisingen, Nofels, Tosters und Tisis) gebührt für ihre Tätigkeit eine Entschädigung („Sockelbetrag“) in der Höhe von 5,745 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Zuzüglich gebührt ihnen ein Erhöhungsbetrag: Die Erhöhungsbeträge aller Ortsvorsteher insgesamt betragen 19,8 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF und werden entsprechend dem prozentuellen Anteil der Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtteiles an der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Feldkirch den einzelnen 0rtsvorstehern zugewiesen, wobei als Vergleichsgröße die Ergebnisse der Verwaltungszählung zum 30. September des jeweiligen Vorjahres herangezogen werden.
Wird der Ortsvorsteher zusätzlich mit der Betreuung eines weiteren Ortsteils beauftragt, weil für diesen kein Ortsvorsteher bestellt ist, gebührt dem Ortsvorsteher kein weiterer Sockelbetrag, jedoch der entsprechende Erhöhungsbetrag für diesen von ihm mitbetreuten Ortsteil.

(2) Die Ortsvorsteherentschädigungen (Sockelbetrag und Erhöhungsbetrag) gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
(3) Keine Ortsvorsteherentschädigung gebührt, wenn die Voraussetzungen für einen Monatsbezug nach den §§ 1–3 vorliegen.

§ 5
Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe

(1) Den Mitgliedern (Ersatzleuten) der Stadtvertretung, den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Ausschüsse nach § 51 Gemeindegesetz mit Ausnahme des Prüfungsausschusses sowie den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Berufungskommission gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen der jeweiligen Organe bzw. Ausschüsse pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,32 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.

(2) Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Mitgliedern des Stadtrates und den Ortsvorstehern gebührt kein Sitzungsgeld nach Abs 1.

(3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. für die Ausübung der Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 0,16 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF pro Stunde.

(4) Allfällige Krankenversicherungsbeiträge für Entschädigungen nach Abs. 1 und 3 werden zur Gänze von der Stadt Feldkirch getragen.

§ 6
Wertsicherung

Die Monatsbezüge der §§ 1–3 sowie die Entschädigung nach §§ 4 und 5 verändern sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF veröffentlicht.

§ 7
Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern des Stadtrates gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane vom 4.7.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister